Allgemeine Einkaufsbedingungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

1.3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

2.1. Angebote von Lieferanten gelten als verbindlich, sie sind vollständig und umfassend zu erstellen. Der Lieferant hat sich vor Angebotserstellung selbständig über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren. Zusätzliche, aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung resultierende Kosten, gehen zu Lasten des Lieferanten.

2.2. Zusätzlicher Aufwand, der nach Erteilung von Zusatzaufträgen notwendig wird, ist nicht bereits durch die Grundbestellung in Auftrag gegeben und genehmigt, sondern muss gesondert fixiert und verhandelt werden.

2.3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf kostengünstigere bzw. technisch sinnvollere oder innovative Alternativen hinzuweisen.

2.4. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

2.5. Sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte bezüglich uns vom Lieferanten überlassener Unterlagen gehen auf uns über.

3. Bestellung und Auftragsbestätigung; Vertragliche Pflichten

3.1. Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von fünf Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

3.2. Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Einkauf schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Leistungen, für die eine schriftliche Bestellung nicht erteilt ist, verpflichten uns nicht und werden nicht bezahlt, auch wenn solche Leistungen auf Verlangen unseres Personals erbracht werden. Nachträgliche Vereinbarungen müssen vom Besteller schriftlich bestätigt werden, um für ihn verbindlich zu sein. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen durch den Lieferanten. Der Lieferant steht dem Besteller für die Einhaltung sämtlicher Vertragsverpflichtungen ein.

3.3. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

3.4. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Bei Hinzuziehung solcher Dritter hat er deren Verhalten wie sein eigenes zu vertreten.

4. Preise

4.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ an die von uns genannte Lieferadresse, einschließlich Verpackung und etwaiger betriebsbereiter Montage, ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.

4.2. Mit diesem Preis sind alle Leistungen und Nebenleistungen abgegolten, die nach den Angebotsunterlagen und Zeichnungen oder Katalogen des Lieferanten zur abnahmefähigen Herstellung der im Vertrag genannten Gesamtleistung gehören. Ebenfalls abgegolten sind sämtliche etwaige Zuschläge, Steuern und Abgaben, mit Ausnahme der Umsatzsteuer.

4.3. Bei Gewichtspreisen ist die amtliche Verwiegung, bei deren Fehlen unsere eigene Gewichtsstellung maßgebend.

5. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung bezüglich aller Informationen, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf unseren Wunsch hin eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung zu unterschreiben.

6. Rechnungen

6.1. Rechnungen dürfen nicht der Ware beigefügt werden, sondern sind gesondert - mit Bestellnummer versehen - per Post zu senden.

6.2. In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

6.3. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

7. Zahlungen

7.1. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart,

- innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto
- oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug.

7.2. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufgerechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

7.3. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins für unseren Verzug beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich ist.

Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

7.4. Zahlungen sowie Inbetriebnahme bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsmäßig.

7.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

7.6. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

7.7. Die Zahlung von Teillieferungen erfolgt vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8.5 nur nach Erhalt der vollständigen Lieferung.

8. Lieferzeit

8.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit sowie sämtliche anderen vom Lieferanten angegebenen Zeitangaben sind verbindlich.

8.2 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

8.4 Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8.5 Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der von uns genannten Warenannahmezeiten sowie Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen unseres vorherigen Einverständnisses. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

9. Lieferkontrolle

Wir können während der Herstellung und bis zur Auslieferung bestellter Gegenstände Material, Herstellverfahren und sonstige zur Erbringung der Vertragsleistung dienende Arbeiten überprüfen. Wird die Überprüfung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht gestattet, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass der Lieferant Schadensersatz verlangen kann. Wir können die Bezahlung der vom Lieferanten bis zum Rücktritt erbrachten Leistung verweigern, wenn die Annahme dieser Teilleistung für uns nicht von Interesse ist. Das Gleiche gilt, wenn sich bereits bei der Besichtigung Mängel oder Abweichungen von den vertraglichen Vereinbarungen ergeben. Statt des Rücktritts sind wir auch berechtigt, unverzüglich Vertragserfüllung verlangen. Wir können jederzeit Bericht in Bezug auf die von uns bestellten Gegenstände verlangen, insbesondere über den Stand der Herstellung. Dieses Kontrollrecht berührt die Verpflichtungen des Lieferanten - insbesondere hinsichtlich Gewährleistung und Haftung - nicht.

10. Gefahrenübergang – Versand

10.1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

10.2. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung ohne Aufstellung und Montage mit dem Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle über.

10.3. Allen Sendungen ist ein Packzettel oder ein Lieferschein mit Angaben des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Unterbleibt dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten. Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Außerdem sind am Versandtage der Einkaufsabteilung sowie der angegebenen Bestimmungsadresse Versandanzeigen zuzusenden.

10.4. Die Transportversicherung wird vom Besteller abgeschlossen. Bei Versandaufträgen an Spediteure ist zu vermerken, dass die SLVS-Schadenversicherung nicht gedeckt werden soll, da der Besteller als Verzichtskunde gemäß Ziffer 29.1.2 ADSp gilt. Bei Schwerguttransporten sind die SLVS-, Haftungs- und Schwergut-Haftungsversicherungen vom Spediteur bzw. Kranunternehmen auf deren Rechnung abzuschließen.

11. Bürgschaften

Der Lieferant wird Erfüllungs- bzw. Gewährleistungsbürgschaften zu unseren Gunsten sowie - im Falle von Anzahlungen – Anzahlungsbürgschaften abschließen.

12. Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften

12.1. Die Lieferungen und Leistungen müssen den jeweils für uns gültigen gesetzlichen und Sicherheitsvorschriften, sowie ggf. erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen entsprechen.

Darüber hinaus sind die folgenden Vorschriften, soweit anwendbar, zu beachten:

- Produktsicherheitsgesetzt ProdSG
- Betriebssicherheitsverordnung,
- Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften,
- VDE-Vorschriften (insbesondere DIN VDE 0100, DIN EN 60079-14 (VDE 0165, DIN EN 60079-27 VDE 0170-27 und DIN VDE 0170/0171-13 VDE 0170-13)
- die technischen Regeln TRGS, TRBS, TRAS und RAB

Wenn Beschaffenheitsanforderungen in ISO, CEN oder DIN-Normen zugrunde liegen, sind auch diese, sowie die in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben zu beachten und ggf. vom Lieferanten zu prüfen und entsprechende Dokumentation bereitzustellen.

12.2. Modifikationen der vorgenannten Vorschriften aufgrund von Änderungen und Anpassungen sind vom Lieferanten bis zum Gefahrenübergang selbständig zu berücksichtigen.

12.3. Mit der Annahme des Auftrags verpflichtet sich der Auftragnehmer außerdem, folgende europäische Bestimmungen zu beachten:

- EG-Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten
- EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG vom 17. Mai 2006
- Sonstige anzuwendende Gemeinschafts-Richtlinien der EU (z.B. Druck-geräterichtlinie, ATEX-Richtlinie)
- Alle für die bestellte Maschine geltenden harmonisierten europäischen Normen.

Fehlen für die bestellte Maschine, bzw. Equipment harmonisierte europäischen Normen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die deutschen Normen und technischen Spezifikationen zu beachten.

Wird in begründeten Fällen von harmonisierten europäischen Normen oder deutschen Normen und technischen Spezifikationen abgewichen, ist nachzuweisen und zu dokumentieren, dass die gleiche Sicherheit auf andere Weise erreicht wurde.

Die Verpflichtung schließt ein, dass:

- An einer verwendungsfertigen Maschine (Anlage- bzw. Anlagenkompo-nenten) die CE – Kennzeichnung angebracht ist,
- für eine Maschine mit CE - Kennzeichnung eine EG-Konformitätserklärung in deutscher Sprache nach Anhang II A EG-Maschinen-richtlinie 2006/42/EG ausgestellt und beigefügt ist,
- einer unvollständigen Maschine die Einbauerklärung und Montageanleitung gemäß Anhang II B EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG beiliegt. Die Realisierung der Beschaffenheitsanforderungen relevanter Binnenmarkt-Richtlinien wird – soweit es vom Lieferumfang her möglich ist – zur Bedingung gemacht und ist zu bescheinigen,
- für eine Maschine nach Anhang IV EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine Bescheinigung einer zugelassenen Prüf- und Zertifizierungsstelle vorgelegt wird (ggf. Nachweis der EG Baumusterprüfung)
- eine Betriebsanleitung gemäß Anhang I EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und DIN EN ISO 12100:2011 in deutscher Sprache beigefügt ist (einschließlich den darin verlangten Lärm - Emissions – und Vibrations-kennwerten),
- eine Technische Dokumentation gemäß Anhang VII EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bereitgehalten wird. Folgende Bestandteile der Technischen Dokumentation gehören zum Lieferumfang der Maschine (z.B. Risikobeurteilung, Schutzmaßnahmen-Beschreibung, Stromlaufpläne).

  Diese Verpflichtungen sind Bestandteil des Vertrages. Werden sie nicht erfüllt, gilt dies als schuldhafte Pflichtverletzung des Lieferanten. Schadensersatzansprüche wegen sich daraus ergebenden Folgen (z.B. Lieferverzug, ggf. finanzieller Schaden) bleiben vorbehalten.

13. Umwelt- und Qualitätssicherungsvereinbarung

13.1. Das Unternehmen des Lieferanten muss anerkannten Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen, insbesondere DIN EN ISO 9001 bzw. DIN EN ISO 14001, entsprechen. Der Lieferant wird die Zertifizierung auf unser Verlangen nachweisen.

13.2. Wir behalten uns das Recht vor, die Produktion des Lieferanten zu auditieren.

13.3. Bei Zweifeln hinsichtlich des Bestehens eines funktionierenden Umwelt- und Qualitätsmanagementsystems behalten wir uns darüber hinaus vor, Produkte und Leistungen nur von zertifizierten Lieferstellen des Lieferanten zu beziehen.

13.4. Das CE-Kennzeichen muss deutlich sichtbar angebracht sein und die Konformitätserklärung muss mitgeliefert werden.

14. Verpackung

Der Liefergegenstand hat den vom Besteller bezeichneten Material-spezifikationen sowie den DIN/VDE und ähnlichen Vorschriften zu entsprechen. Gefährliche Stoffe sind nach den gültigen Gesetzen zu verpacken und zu kennzeichnen, die entsprechenden Sicherheitsdaten-blätter sind mitzuliefern. Ebenso muss Gefahrgut nach den gültigen Gesetzen verpackt und gekennzeichnet sein, die Gefahrgutklassifizierung oder ggf. der Vermerk ´kein Gefahrgut´ ist auf dem Lieferschein anzugeben. Verpackungen sind nur aus umweltfreundlichen Materialien zugelassen. Packmittel müssen ohne FCKW hergestellt, chlorfrei, chemisch inaktiv, grundwasserneutral und in der Verbrennung ungiftig sein. Die Packmittel sind mit anerkannten Recyclingsymbolen wie z.B. RESY oder Stoffsymbolen wie z.B. PE zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Abfälle, Verpackungen etc. eigenverantwortlich und für den Empfänger und Besteller kostenlos abzuführen. Kommt der Lieferant dieser Vereinbarung nicht nach, wird ohne weitere Fristsetzung die Entsorgung zu Lasten des Lieferants durchgeführt.

15. Bauleistungen

Bei Beauftragung ist dem Besteller unaufgefordert eine Freistellungsbescheinigung nach §48 Abs. 2 Satz 1 EStG vorzulegen, ansonsten dürfen die Bauleistungen nicht ausgeführt und berechnet werden. Änderungen oder ein Widerruf der Freistellungsbescheinigung des Lieferants sind dem Besteller unverzüglich anzuzeigen. Bauleistungen auf dem Gelände oder einer Baustelle des Bestellers dürfen nur ausgeführt werden, wenn der Lieferant den Erhalt und die Kenntnisnahme des “Merkblatts für Fremdfirmen” schriftlich bestätigt hat. (MB114)

16. Gewährleistung und Garantien

16.1. Die Annahme der Ware erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie bei offensichtlichen Mängeln innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, bei uns abgesandt wird. Entscheidend ist das Datum des Poststempels. Bei anderen als offensichtlichen Mängeln verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gem. §§ 377, 381 Abs. 2 HGB. Wird im Rahmen der Prüfung ein Mangel festgestellt, so trägt der Lieferant, unabhängig von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche, auch die Kosten der Warenprüfung.

16.2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche und Mängelrechte stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder die für Ersatzlieferungen erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadens-ersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

16.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit in der Bestellung nicht anders vereinbart. Für neu gelieferte sowie neu geleistete oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, sofern der Lieferant den Mangel nicht ausdrücklich nur aus Kulanz beseitigt.

16.4. Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird und wir wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein Interesse an sofortiger Nachbesserung haben.

16.5. Fehler bei einer Lieferung oder Leistung berechtigen uns, von allen Vertragsverhältnissen mit dem Lieferanten, die die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen zum Gegenstand haben, zurückzutreten, wenn die berechtigte Befürchtung besteht, dass sich Fehler oder Mängel einer Lieferung oder Leistung auch bei anderen Lieferungen oder Leistungen nachhaltig auswirken werden. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant glaubhaft machen kann, dass Fehler dieser Art zukünftig nicht mehr zu befürchten sind.

16.6. Vom Lieferanten angegebene Leistungsparameter gelten als Garantien.

16.7. Der Lieferant verpflichtet sich, für die von ihm gelieferte Ware Ersatzteile für die Dauer von 15 Jahren zur Verfügung zu halten.

16.8. Der Lieferant stellt uns bei Rechtsmängeln von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

16.9. Rücktritts- und Kündigungsrechte

16.9.1. Wir sind über die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte hinaus zum Rücktritt vom oder zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat; eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist; beim Lieferant der Tatbestand der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit eintritt oder der Lieferant den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder ein vergleichbares Verfahren zur Schuldenbereinigung stellt; der Lieferant seine Zahlungen einstellt.

16.9.2. Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben.

16.9.3. Sofern wir aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat der Lieferant uns die hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.

16.10. Förmliche Abnahme

16.10.1. Werkleistungen des Lieferanten werden nach vollständiger Fertigstellung ausschließlich förmlich abgenommen. Dies gilt auch für die Abnahme von Nacherfüllungsarbeiten im Anschluss an eine Mängelrüge.

16.10.2. Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind sofort nach ihrer Fertigstellung, die dem Besteller schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle stellen keine Teilabnahmen dar. Eine Umkehr der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

17. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherung

17.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selber haftet.

17.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 17.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

17.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von Euro 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – abzuschließen und auf unser Verlangen nachzuweisen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

18. Schutzrechte

18.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

18.2. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

18.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

19. Eigentumsvorbehalt – Beistellung

19.1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren, als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im

Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

19.2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

19.3. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

19.4. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

20. Langzeitlieferantenerklärungen

Der Lieferant wird grundsätzlich nur Produkte aus der Europäischen Union sowie aus den Staaten, mit denen Präferenzabkommen bestehen, liefern, und wird auf unseren Wunsch Langzeitlieferantenerklärungen über die von ihm bezogenen Produkte vorlegen. Kann er dies nicht, so ist er verpflichtet, uns unverzüglich nach Eingang unserer Bestellung darauf hinzuweisen.

21. e-procurement

Der Lieferant verpflichtet sich, Bestellungen, die über automatische elektronische Bestellsysteme generiert werden, mit uns abzuwickeln.

22. Höhere Gewalt

Soweit die Parteien an die Einhaltung ihrer Fristen durch höhere Gewalt gehindert werden, verlängern sich die Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Als höhere Gewalt gelten nur Krieg und Naturkatastrophen.

23. Lieferantenqualifizierung; Audit

23.1. Zwingende Voraussetzung zur Beauftragung ist die Unterzeichnung unseres Leitfadens für Fremdfirmen.

23.2. Lieferanten als "kritisch" eingestufter Waren oder Dienstleistungen sind verpflichtet, an der Lieferantenqualifizierung des Bestellers teilzunehmen. Das erfolgreiche Bestehen dieser Qualifizierung ist Grundvoraussetzung für eine Beauftragung.

23.3. Der Besteller behält sich das Recht vor, Lieferanten jederzeit auch ohne Vorankündigung innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu auditieren.

24. Soziale Verantwortung des Unternehmens (Corporate Social Responsibility, CSR)

Wir verpflichten uns zur Einhaltung der für uns geltenden Gesetze zur Korruptionsbekämpfung, der Menschen- und Arbeitsrechte sowie der Umweltschutzvorschriften und erwarten von unseren Lieferanten, diese auf die soziale Verantwortung und Nachhaltigkeit ausgerichtete Konzernstrategie zu unterstützen. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Rechtsvorschriften einzuhalten, insbesondere die Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption und zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, und dies auch für seine Unterauftragnehmer sicherzustellen.

24.1 Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Verhaltenskodex für Lieferanten ist auf unserer Website veröffentlicht: https://de.airliquide.com/ueber-uns/kontakt/agb-dokumente .

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass diese ihrer Geschäftsverantwortung mit Integrität und Transparenz nachkommen und die in unserem Verhaltenskodex für Lieferanten niedergelegten Regelungen einhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, den Verhaltenskodex für Lieferanten einzuhalten und dieses für alle seine Mitarbeiter sowie Unterauftragnehmer sicherzustellen.

24.2 Der Lieferant verpflichtet sich, während der Vertragsdauer einen Aktionsplan einzuführen, um:

- In jedem Werk die Anzahl ihrer Mitarbeiter und derer, die es betreten und verlassen zu registrieren;
- Die Anzahl der Unfälle mit Arbeitsausfall und die Anzahl der Unfälle ohne Arbeitsausfall sowie die Unfallfrequenzrate von Mitarbeitern, Unterauftragnehmern und temporären Arbeitnehmern zu registrieren;
- Wasser- und Energieverbrauch zu messen und zu optimieren
- Ausgestoßene Treibhausgase zu messen und zu optimieren
- Schadstoffemissionen von Stickstoffoxid (NOx), Schwefeloxid (SOx), und flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) zu messen und zu reduzieren;
- Die Ableitung von oxidierbaren Materien und Schwebestoffe in Gewässer zu messen und zu reduzieren;

24.3 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, sich von uns oder einem von uns benannten Dritten auf seine Kosten hinsichtlich der Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen und seiner CSR-Leistungen bewerten zu lassen. Falls das Ergebnis der CSR-Bewertung kleiner oder gleich 44/100 ist:

- verpflichtet sich der Lieferant, innerhalb von 18 Monaten die geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.
- verpflichtet sich der Lieferant, sich nach einem Zeitraum von 18 Monaten auf eigene Kosten von uns oder einem von uns benannten Dritten erneut bewerten zu lassen.

24.4 Die schwerwiegende Verletzung einer der in diesem Abschnitt genannten Verpflichtungen durch den Lieferanten oder einen seiner Unterauftragnehmer gilt als materielle Verletzung einer Pflicht aus dieser Vereinbarung, die Air Liquide zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt. Der Setzung einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder einer Abmahnung bedarf es dazu nicht.

25. Mindestlohn

Der Lieferant verpflichtet sich

25.1. den zum Zeitpunkt der Auftragsausführung gültigen und gesetzlichen Mindestlohn an seine Mitarbeiter und, soweit im Einzelfall erforderlich, Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 MiLoG zu bezahlen und dies auf unsere Anforderung hin durch Testat eines zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichteten sachverständigen Dritten (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) nachzuweisen,

25.2. sicherzustellen und sich jeweils vertraglich von seinen Vertragspartnern bestätigen und im Einzelfall nachweisen zu lassen, dass auch diese und deren weitere Nachunternehmer ihren Mitarbeitern bei Beschäftigung im Inland (hierzu gehören auch Transit-, Wechsel- und Kabotage-Verkehre) jedenfalls den zum Zeitpunkt der Auftragsausführung gültigen und gesetzlichen Mindestlohn und, soweit im Einzelfall erforderlich, Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 MiLoG bezahlen,

25.3. sämtliche Anzeige- und Dokumentationspflichten nach dem MiLoG zu erfüllen,

25.4. sämtliche zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MiLoG erforderlichen Unterlagen mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren und bei unserem berechtigten Interesse einem unabhängigen, zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichteten sachverständigen Dritten zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der o. g. Bedingungen jederzeit vorzulegen und zugänglich zu machen,

25.5. bei etwaigen Verstößen gegen die zuvor bezeichneten Verpflichtungen uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und jeden daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige Maßnahmen oder Ansprüche, die von Behörden oder sonstigen Organisationen wegen etwaiger Verstöße des Lieferanten oder von ihm eingesetzter Subunternehmer gegen das MiLoG geltend gemacht werden. Von der Freistellungspflicht umfasst sind auch sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung auf unserer Seite anfallen.

25.6. Ferner verpflichtet sich der Lieferant für jeden Fall der Verletzung seiner nach dem MiLoG oder dieser Vereinbarung bestehenden Pflichten, die zu einer Inanspruchnahme unsererseits führen, zur Zahlung einer Vertragsstrafe an uns in Höhe von 5.000,00 €.

25.7. Wir sind berechtigt, bei erheblichen Verstößen des Lieferanten gegen die in dieser Vereinbarung geregelten Verpflichtungen den Vertrag außerordentlich zu kündigen und Aufträge anderweitig zu vergeben. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

26. REACh

Der Lieferant verpflichtet sich, soweit zutreffend, zur Einhaltung der Anforderungen, die sich aus der EU-Verordnung 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACh) in der jeweils gültigen Fassung ergeben. Die gemäß der Vorschrift erforderliche Dokumentation ist uns spätestens am Tag der Lieferung vorzulegen. Diese muss mindestens folgende Informationen gemäß Abschnitt 3 der jeweils gültigen ECHA-Leitlinien enthalten:

- Artikelbezeichnung;
- Artikel-Identifikationsnummer: Europäische Artikelnummer (EAN), Global Trade Item Number (GTIN), Universal Product Code (GPC), Katalognummer, ECHA-Artikel-ID, Teilenummer;
- Artikelkategorie;
- Herstellung in der Europäischen Union (J/N);
- Anweisung(en) zur sicheren Verwendung;
- Verknüpfter Artikel - Link zu einem bestehenden Artikel oder einem komplexen Objekt -;
- Version der Kandidatenliste;
- Stoff der Kandidatenliste;
- Konzentrationsbereich, der sich auf die in Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie festgelegten Grenzwerte bezieht;
- Stoffkategorie;
- Gemischkategorie.

27. RoHS

Der Lieferant verpflichtet sich, soweit zutreffend, zur Einhaltung der Anforderungen, die sich aus der EU-Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) und der zugehörigen nationalen Umsetzungen in der jeweils gültigen Fassung ergeben.

28. Datenschutzerklärung

Air Liquide ist verpflichtet, Lieferanten über die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 12, 13 DSGVO zu informieren. Diese Datenschutzerklärung ist unter dem Link „Datenschutz" auf der Website von Air Liquide zu finden. (www.airliquide.de/Datenschutz)

29. Export-Control-Klausel

29.1. Die Parteien vereinbaren, dass alle Transaktionen jederzeit den geltenden Exportkontrollen, Zoll- und Außenhandelsgesetze und diesbezüglichen Änderungen und Anpassungen entsprechen. Insbesondere hat der Lieferant alle notwendigen Exportlizenzen für die gelieferten Produkte, sofern nicht anders vereinbart, beizubringen.

29.2. Der Lieferant hat schriftlich alle Informationen und Daten bezüglich der gelieferten Produkte beizubringen, die von Air Liquide zur Beachtung der im Export- und Importland geltenden Exportkontrollgesetze und –regelungen benötigt werden.

29.3. Im Fall der Verletzung dieser Regelung haftet der Lieferant vollumfänglich, unabhängig von jeder weiteren mit Air Liquide vereinbarten Haftungsregelung.

30. Ergänzende Bestimmungen, Schlussbestimmungen

30.1. Soweit unsere Einkaufsbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

30.2. Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in den Bedingungen eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

31. Erfüllungsort und Gerichtsstand

31.1. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

31.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferanten und uns ist Düsseldorf.

32. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).